

# Friedhofsgebührenordnung



für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeinde



**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)  
für den Friedhof  
der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeinde Chemnitz - Reichenhain**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Abl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Christuskirchgemeinde Chemnitz-Reichenhain die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für die Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Gebührentarif**

### **A. Benutzungsgebühren**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 170,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)  | 340,00 € |

##### **2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**

- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| 2.1   | für Leichenbestattungen  |          |
| 2.1.1 | Einzelstelle   | 470,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle   | 940,00 € |
| 2.2   | für Aschebestattungen  |          |
| 2.2.1 | Doppelstelle   | 470,00 € |
| 2.3   | Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten<br>(Verlängerungsgebühr pro Jahr) |          |
|       | nach 2.1.1   | 23,50 €  |
|       | nach 2.1.2   | 47,00 €  |
|       | nach 2.2.1   | 23,50 €  |

#### **II. Gebühren für die Bestattungen**

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Leichenbestattung (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres) | 215,00 € |
| 1.2 | Leichenbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)  | 431,00 € |
| 1.3 | Aschebestattung  | 246,00 € |
| 1.4 | Gebühr für Träger (pro Träger)                                     | 41,00 €  |

### **III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Gebühr beträgt **19,00 €** pro Grablager. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **V. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Kirche oder Gemeindesaal**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung     | 77,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche oder des Gemeindesaales | 51,00 € |

### **VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber**

Die Gebühren enthalten die anteiligen Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal mit Namensträger, die laufende Unterhaltung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes sowie die Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren sowie die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und die Beisetzung.

Gemeinschaftsgräber für Aschebestattungen pro Beisetzung	3.350,00 €
--	------------

### **B. Verwaltungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassung)                | 30,00 € |
| 2. Genehmigung für Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 30,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden  | 31,00 € |
| 4. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | 8,00 €  |

### **§ 8 Besondere Zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Wortlaut.
- (2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung sowie der Friedhofsordnung liegen zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Evangelischen-Lutherischen Christuskirchgemeinde Reichenhain, Richterweg 102, 09125 Chemnitz aus. Sie werden auf Anforderung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Chemnitz-Reichenhain, 08.11.2013

Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeinde Chemnitz-Reichenhain

Kirchenaufsichtlich bestätigt: Chemnitz, 19.11.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen – Regionalkirchenamt – Meister (Oberkirchenrat)